

Synopse Friedhofssatzung vom 17.12.2018 wegen Änderung Friedhofssatzung, Stand 12.02.2020

Bisherige Fassung	Geänderte Fassung	Erläuterungen
<p style="text-align: center;">Friedhofssatzung der Stadt Landau in der Pfalz vom 30.06.2010 zuletzt geändert durch Satzung vom 17.12.2018*)</p> <p>Der Stadtrat hat am 29.06.2010 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S.153) zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 07.04.2009 (GVBl. S. 162)</p> <p style="text-align: center;">und</p> <p>der §§ 2 Abs. 3 und 6 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) vom 04.03.1983 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 15.09.2009, (GVBl. S. 333)</p> <p>folgende Satzung beschlossen:</p> <p style="text-align: center;">....</p> <p style="text-align: center;">§ 4 <u>Durchführung der Bestattung</u></p> <p>(1) Ein Antrag auf Zulassung der Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Sterbefalles oder der Fehlgeburt bei der Friedhofsverwaltung unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen zu stellen. Dabei ist gleichzeitig ein für die Dauer der Ruhezeit nach § 5 bestehendes Nutzungsrecht nachzuweisen und die Art der Bestattung festzulegen.</p>	<p style="text-align: center;">Friedhofssatzung der Stadt Landau in der Pfalz vom 30.06.2010 zuletzt geändert durch Satzung vom _____</p> <p>Der Stadtrat hat am 29.06.2010 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S.153) zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 07.04.2009 (GVBl. S. 162)</p> <p style="text-align: center;">und</p> <p>der §§ 2 Abs. 3 und 6 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) vom 04.03.1983 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 15.09.2009, (GVBl. S. 333)</p> <p>folgende Satzung beschlossen:</p> <p style="text-align: center;">....</p> <p style="text-align: center;">§ 4 <u>Durchführung der Bestattung</u></p> <p>(1) Ein Antrag auf Zulassung der Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Sterbefalles oder der Fehlgeburt bei der Friedhofsverwaltung unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen zu stellen. Dabei ist gleichzeitig ein für die Dauer der Ruhezeit nach § 5 bestehendes Nutzungsrecht nachzuweisen und die Art der Bestattung festzulegen.</p>	

(2) Leichen, die nicht binnen 7 Tagen nach Eintritt des Todes, und Aschen, die nicht binnen 3 Monaten nach der Einäscherung beige-
setzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts
wegen in einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte beige-
setzt. Über Ausnahmen entscheidet die örtliche Ordnungsbehörde.

(3) Auf dem Stadtteilstädtfriedhof Queichheim dürfen im Bereich der Be-
legfelder „rechts“, „Süd“, „Mitte“ und „links“ Bestattungen nur
einfachtief unter Verwendung eines geeigneten, von der Fried-
hofsverwaltung zugelassenen Grabhüllensystems durchgeführt
werden. Auf die Übergangsregelung in § 23 wird verwiesen.

(4) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, Dritte mit der Durchfüh-
rung der Bestattung einschließlich der Festlegung von Ort und Zeit
der Bestattung zu beauftragen.

....

§ 8 **Wahlgrabstätten**

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erd- und Urnenbestattun-
gen, an denen auf Antrag Einwohnern der Stadt Landau in der
Pfalz (§ 13 Abs. 1 GemO) ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30
Jahren verliehen wird, nachdem deren Lage im Benehmen mit
dem Erwerber bestimmt wird.

(2) Unabhängig von einem Sterbefall oder einer Fehlgeburt kann der
Antrag auf Verleihung eines Nutzungsrechtes nur von Einwohnern
im Sinne von Abs. 1 gestellt werden, die das 60. Lebensjahr vollendet
haben.

(3) Ein Nutzungsrecht kann auf Antrag für jeweils höchstens 30 Jahre
verlängert werden. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist nur
anlässlich eines Sterbefalles oder nach Ablauf der Nutzungszeit zu-
lässig.

(2) Leichen, die nicht binnen **10** Tagen nach Eintritt des Todes, und
Aschen, die nicht binnen 3 Monaten nach der Einäscherung beige-
setzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts
wegen in einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte beige-
setzt. Über Ausnahmen entscheidet die örtliche Ordnungsbehörde.

(3) Auf dem Stadtteilstädtfriedhof Queichheim dürfen im Bereich der Be-
legfelder „rechts“, „Süd“, „Mitte“ und „links“ Bestattungen nur
einfachtief unter Verwendung eines geeigneten, von der Fried-
hofsverwaltung zugelassenen Grabhüllensystems durchgeführt
werden. Auf die Übergangsregelung in § 23 wird verwiesen.

(4) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, Dritte mit der Durchfüh-
rung der Bestattung einschließlich der Festlegung von Ort und Zeit der
Bestattung zu beauftragen.

....

§ 8 **Wahlgrabstätten**

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erd- und Urnenbestattun-
gen, an denen auf Antrag Einwohnern der Stadt Landau in der
Pfalz (§ 13 Abs. 1 GemO) ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30
Jahren verliehen wird, nachdem deren Lage im Benehmen mit
dem Erwerber bestimmt wird.

(2) Unabhängig von einem Sterbefall oder einer Fehlgeburt kann der
Antrag auf Verleihung eines Nutzungsrechtes nur von Einwohnern
im Sinne von Abs. 1 gestellt werden, die das 60. Lebensjahr vollendet
haben.

(3) Ein Nutzungsrecht kann auf Antrag für jeweils höchstens 30 Jahre
verlängert werden. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist nur
anlässlich eines Sterbefalles oder nach Ablauf der Nutzungszeit zu-
lässig.

Änderung aufgrund
Änderung Bestattungs-
Gesetz

(4) Es werden unterschieden

- a) Wahlgrabstätten für Urnenbestattungen
 - aa) kleine Urnengräber
 - bb) große Urnengräber
 - cc) Urnengräber in Baumgrabstätten
 - dd) Urnenstelen
- b) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen totergeborener oder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr verstorbener Kinder (Kinderwahlgrabstätten)
- c) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen als Einfachgräber (nur Friedhof Queichheim, Belegfelder „rechts“, „Süd“, „Mitte“ und „links“)
- d) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen als Tiefgräber
- e) Nischengrabstätten für Erdbestattungen als Tiefgräber (nur Hauptfriedhof); Nischengrabstätten sind Grabstätten, die an mehreren Seiten von einer Hecke umgeben sind, wobei die Pflege der Hecke der Friedhofsverwaltung obliegt.

(5) Die Länge und Breite jeder Grabstätte für Erdbestattungen entspricht den Maßen der in § 7 Abs. 2 Nr. a) oder b) genannten Reihengrabstätten. Grabstätten für Urnenbestattungen haben als kleine Urnengräber eine Länge von 0,80 m und einer Breite von 0,60 m und als große Urnengräber eine Länge und Breite von jeweils 1 m. Mehrere Wahlgrabstätten für Erdbestattungen können zu einer Grabstätte zusammengefasst werden.

(6) Es dürfen bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten

- a) in Wahlgrabstätten für Urnenbestattungen in
 - aa) einem kleinen Urnengrab bis zu vier Urnenbestattungen
 - bb) einem großen Urnengrab bis zu acht Urnenbestattungen,
 - cc) einem Urnengrab in einer Baumgrabstätte bis zu zwei Urnenbestattungen,
 - dd) einer Urnenstelenkammer bis zu zwei Urnenbestattungen
- b) in Wahlgrabstätten für Erdbestattungen totergeborener oder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr verstorbener Kinder (Kinderwahlgrabstätte) eine Erdbestattung und eine Urnenbestattung oder zwei Urnenbestattungen,

(4) Es werden unterschieden

- a) Wahlgrabstätten für Urnenbestattungen
 - aa) kleine Urnengräber
 - bb) große Urnengräber
 - cc) Urnengräber in **Naturgrabstätten**
 - dd) Urnenstelen
- b) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen totergeborener oder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr verstorbener Kinder (Kinderwahlgrabstätten)
- c) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen als Einfachgräber (nur Friedhof Queichheim, Belegfelder „rechts“, „Süd“, „Mitte“ und „links“)
- d) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen als Tiefgräber
- e) Nischengrabstätten für Erdbestattungen als Tiefgräber (nur Hauptfriedhof); Nischengrabstätten sind Grabstätten, die an mehreren Seiten von einer Hecke umgeben sind, wobei die Pflege der Hecke der Friedhofsverwaltung obliegt.

(5) Die Länge und Breite jeder Grabstätte für Erdbestattungen entspricht den Maßen der in § 7 Abs. 2 Nr. a) oder b) genannten Reihengrabstätten. Grabstätten für Urnenbestattungen haben als kleine Urnengräber eine Länge von 0,80 m und einer Breite von 0,60 m und als große Urnengräber eine Länge und Breite von jeweils 1 m. Mehrere Wahlgrabstätten für Erdbestattungen können zu einer Grabstätte zusammengefasst werden.

(6) Es dürfen bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten

- a) in Wahlgrabstätten für Urnenbestattungen in
 - aa) einem kleinen Urnengrab bis zu vier Urnenbestattungen
 - bb) einem großen Urnengrab bis zu acht Urnenbestattungen,
 - cc) einem Urnengrab in einer **Naturgrabstätte** bis zu zwei Urnenbestattungen,
 - dd) einer Urnenstelenkammer bis zu zwei Urnenbestattungen
- b) in Wahlgrabstätten für Erdbestattungen totergeborener oder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr verstorbener Kinder (Kinderwahlgrabstätte) eine Erdbestattung und eine Urnenbestattung oder zwei Urnenbestattungen,

- c) in Wahlgrabstätten für Erdbestattungen als Einfachgräber eine Erdbestattung und zwei Urnenbestattungen oder drei Urnenbestattungen,
- d) in Wahlgrabstätten für Erdbestattungen als Tiefgräber zwei Erdbestattungen und zwei Urnenbestattungen oder eine Erdbestattung und drei Urnenbestattungen oder vier Urnenbestattungen,
- e) In Nischengräbern zwei Erdbestattungen und bis zu 16 Urnenbestattungen

vorgenommen werden.

- (7) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung das Recht Verstorbene in der Wahlgrabstätte bestatten zu lassen und nach seinem Ableben in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden, wenn die Bestattung nach § 2 zugelassen wird.
- (8) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit verzichtet werden. An teilbelegten Grabstätten ist ein Verzicht erst zum Ablauf der letzten Ruhezeit zulässig. Ein Verzicht kann sich nur auf die gesamte Grabstätte beziehen.
- (9) Das Nutzungsrecht ist übertragbar. Die Übertragung darf dabei jeweils nur auf eine Person erfolgen. Die Übertragung des Nutzungsrechtes ist durch den bisherigen und den neuen Nutzungsberechtigten der Stadt Landau in der Pfalz schriftlich oder zur Niederschrift der Friedhofsverwaltung zu erklären. Die Übertragung des Nutzungsrechtes wird erst durch Aushändigung einer neuen Verleihungsurkunde wirksam.
- (10) Stirbt der Nutzungsberechtigte, so geht das Nutzungsrecht in folgender Reihenfolge über:
 - a) auf die Person, die der Friedhofsverwaltung der Stadt Landau in der Pfalz schriftlich oder zur Niederschrift durch den bisherigen Nutzungsberechtigten benannt worden ist,

- c) in Wahlgrabstätten für Erdbestattungen als Einfachgräber eine Erdbestattung und zwei Urnenbestattungen oder drei Urnenbestattungen,
- d) in Wahlgrabstätten für Erdbestattungen als Tiefgräber zwei Erdbestattungen und zwei Urnenbestattungen oder eine Erdbestattung und drei Urnenbestattungen oder vier Urnenbestattungen,
- e) In Nischengräbern zwei Erdbestattungen und bis zu 16 Urnenbestattungen

vorgenommen werden.

- (7) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung das Recht Verstorbene in der Wahlgrabstätte bestatten zu lassen und nach seinem Ableben in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden, wenn die Bestattung nach § 2 zugelassen wird.
- (8) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit verzichtet werden. An teilbelegten Grabstätten ist ein Verzicht erst zum Ablauf der letzten Ruhezeit zulässig. Ein Verzicht kann sich nur auf die gesamte Grabstätte beziehen.
- (9) Das Nutzungsrecht ist übertragbar. Die Übertragung darf dabei jeweils nur auf eine Person erfolgen. Die Übertragung des Nutzungsrechtes ist durch den bisherigen und den neuen Nutzungsberechtigten der Stadt Landau in der Pfalz schriftlich oder zur Niederschrift der Friedhofsverwaltung zu erklären. Die Übertragung des Nutzungsrechtes wird erst durch Aushändigung einer neuen Verleihungsurkunde wirksam.
- (10) Stirbt der Nutzungsberechtigte, so geht das Nutzungsrecht in folgender Reihenfolge über:
 - a) auf die Person, die der Friedhofsverwaltung der Stadt Landau in der Pfalz schriftlich oder zur Niederschrift durch den bisherigen Nutzungsberechtigten benannt worden ist,

- b) auf die Person, die die Zulassung zur Bestattung des bisherigen Nutzungsberechtigten gemäß § 2 beantragt, sofern diese Person zu dem in § 9 Abs. 1 BestG aufgezählten Personenkreis gehört,
- c) auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten in der in § 9 Abs. 1 Satz 2 BestG bestehenden Reihenfolge, wobei in der jeweiligen Gruppe unter Ausschluss der übrigen Angehörigen der Gruppe die nach Jahren älteste Person nutzungsbe-rechtigt wird.

Der Übergang des Nutzungsrechtes erfolgt nur, wenn die jeweilige Person ihre Zustimmung zum Übergang des Nutzungsrechtes erklärt. Im Übrigen gilt § 8 Abs. 9 Satz 2 und 4 entsprechend.

....

§ 13 **Grabmale und Einfassungen**

- (1) Auf den Grabstätten mit Ausnahme der anonymen Urnengrabstätten können, vorbehaltlich der Regelungen des § 14, Grabkreuze, stehende Grabmale, liegende Grabmale und Pultsteine (Grabmale) und Einfassungen errichtet werden. Diese sind so aufzustellen und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit auf den Friedhöfen nicht gefährdet wird. Nutzungsberechtigte sind für die Standsicherheit der Grabmale und Einfassungen alleinverantwortlich.
- (2) Grabmale und Einfassungen sind so zu gestalten und instand zu halten, dass sie der Würde des Friedhofs entsprechen.
- (3) Grabmale und deren Bestandteile sowie Einfassungen dürfen, vorbehaltlich der Regelungen des § 14, nur aus Holz, Naturstein, Schmiedeeisen, COR-TEN-Stahl, Bronze, Kupfer, Aluminium und Sicherheitsglas bestehen. Farbanstriche sind unzulässig.

- b) auf die Person, die die Zulassung zur Bestattung des bisherigen Nutzungsberechtigten gemäß § 2 beantragt, sofern diese Person zu dem in § 9 Abs. 1 BestG aufgezählten Personenkreis gehört,
- c) auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten in der in § 9 Abs. 1 Satz 2 BestG bestehenden Reihenfolge, wobei in der jeweiligen Gruppe unter Ausschluss der übrigen Angehörigen der Gruppe die nach Jahren älteste Person nutzungsbe-rechtigt wird.

Der Übergang des Nutzungsrechtes erfolgt nur, wenn die jeweilige Person ihre Zustimmung zum Übergang des Nutzungsrechtes erklärt. Im Übrigen gilt § 8 Abs. 9 Satz 2 und 4 entsprechend.

....

§ 13 **Grabmale und Einfassungen**

- (1) Auf den Grabstätten mit Ausnahme der anonymen Urnengrabstätten können, vorbehaltlich der Regelungen des § 14, Grabkreuze, stehende Grabmale, liegende Grabmale und Pultsteine (Grabmale) und Einfassungen errichtet werden. Diese sind so aufzustellen und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit auf den Friedhöfen nicht gefährdet wird. Nutzungsberechtigte sind für die Standsicherheit der Grabmale und Einfassungen alleinverantwortlich.
- (2) Grabmale und Einfassungen sind so zu gestalten und instand zu halten, dass sie der Würde des Friedhofs entsprechen.
- (3) Grabmale und deren Bestandteile sowie Einfassungen dürfen, vorbehaltlich der Regelungen des § 14, nur aus Holz, Naturstein, Schmiedeeisen, COR-TEN-Stahl, Bronze, Kupfer, Aluminium und Sicherheitsglas bestehen. Farbanstriche sind unzulässig.

<p>(4) Für die Erstellung, die Abnahmeprüfung und die jährliche Prüfung der Grabanlagen gilt die Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein Akademie e.V. (DENAK), in der jeweils zum Zeitpunkt der Handlung geltenden Fassung.</p> <p>(5) Einfassungen dürfen die hintere Flucht des Grabmals nicht überschreiten.</p> <p>(6) Auf dem Hauptfriedhof, Grabfeld F (alter Teil) und D (alter Teil) sowie den Kindergrabfeldern gelten keine Gestaltungsvorschriften. Die Würde des Friedhofs darf nicht beeinträchtigt werden und die Standsicherheit muss gewährleistet sein.</p> <p style="text-align: center;">§ 14 <u>Grabfelder mit besonderen Anforderungen</u></p> <p>(1) Auf dem Hauptfriedhof sind auf den Grabfeldern N, P, 11 und 13 keine liegenden Grabmale zulässig. Stehende Grabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen bei einstelligen Grabstätten bis 1,20 m und bei mehrstelligen Grabstätten bis 1,40 m hoch sein.</p> <p>(2) Auf dem Hauptfriedhof sind auf den Nischengrabstätten nur stehende Grabmale zulässig. Einfassungen sind unzulässig.</p> <p>(3) Auf dem Hauptfriedhof, Feld 11, sowie Feld 12 und 13 (Reihen 1 bis 3), erfolgt die Gestaltung der Grabstätten nach den Vorgaben für einen Memoriam-Garten.</p>	<p>(4) Grabmale aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie nachweislich ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind. Herstellung im Sinne dieses Artikels umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. Für die Erbringung des Nachweises gelten die Regelungen des § 6 a Bestattungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung.</p> <p>(5) Für die Erstellung, die Abnahmeprüfung und die jährliche Prüfung der Grabanlagen gilt die Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein Akademie e.V. (DENAK), in der jeweils zum Zeitpunkt der Handlung geltenden Fassung.</p> <p>(6) Einfassungen dürfen die hintere Flucht des Grabmals nicht überschreiten.</p> <p>(7) Auf dem Hauptfriedhof, Grabfeld F (alter Teil) und D (alter Teil) sowie den Kindergrabfeldern gelten keine Gestaltungsvorschriften. Die Würde des Friedhofs darf nicht beeinträchtigt werden und die Standsicherheit muss gewährleistet sein.</p> <p style="text-align: center;">§ 14 <u>Grabfelder mit besonderen Anforderungen</u></p> <p>(1) Auf dem Hauptfriedhof sind auf den Grabfeldern N, P, 11 und 13 keine liegenden Grabmale zulässig. Stehende Grabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen bei einstelligen Grabstätten bis 1,20 m und bei mehrstelligen Grabstätten bis 1,40 m hoch sein.</p> <p>(2) Auf dem Hauptfriedhof sind auf den Nischengrabstätten nur stehende Grabmale zulässig. Einfassungen sind unzulässig.</p> <p>(3) Auf dem Hauptfriedhof, Feld 11, sowie Feld 12 und 13 (Reihen 1 bis 3), erfolgt die Gestaltung der Grabstätten nach den Vorgaben für einen Memoriam-Garten.</p>	<p>Änderung aufgrund des neuen § 6 a BestG</p>
---	--	--

(4) In Baumgrabstätten erfolgen naturnahe Urnenbestattungen unter Verwendung von biologisch abbaubaren Aschekapseln und biologisch abbaubaren Überurnen. Die Urnengrabstätten werden kreisförmig um einen dafür vorgesehenen Baum angelegt. Eine Bepflanzung oder individuelle Gestaltung der Grabstätte ist nicht zulässig. In Baumgrabstätten sind nur liegende Grabmale aus heimischem Sandstein in runder Form mit einem maximalen Durchmesser von 40 cm zulässig; sofern bereits andere Formen an einem Baum zugelassen worden sind, richtet sich die Gestaltung nach den vorhandenen Grabmalen. Grabschmuck darf nicht abgelegt werden. Die Wesensart dieser Bestattungsform lässt Umbettungen nicht zu.

(5) In Urnenstelen dürfen nur dauerhaft beständige Aschekapseln und Überurnen verwendet werden. Die Ablage von Grabschmuck ist im Bereich von Urnenstelen nicht zulässig.

(6) Grabfeld 19 des Hauptfriedhofs ist für Verstorbene, die nach muslimischem Ritus bestattet werden sollen, vorbehalten. Die Entscheidung über die Zulassung von Tuchbestattungen liegt im Ermessen der Ordnungsbehörde. Die Grabstätten können nach den Traditionen der Religionsgemeinschaften gestaltet werden, insoweit können von der Friedhofsverwaltung Ausnahmen zu den allgemeinen Gestaltungsvorgaben zugelassen werden, sofern sie nicht gesetzlichen Vorgaben widersprechen.

....

Landau in der Pfalz, 30.6.2010
Die Stadtverwaltung:

gez. Hans-Dieter Schlimmer

Hans-Dieter Schlimmer
Oberbürgermeister

(4) Naturgrabstätten für Urnen sind besonders gestaltete Gemeinschaftsgrabstätten. Für Sie gilt, dass Urnenbestattungen naturnah unter Verwendung von biologisch abbaubaren Aschekapseln und biologisch abbaubaren Überurnen erfolgen. Die Gestaltung der Naturgrabstätten erfolgt nach den Vorgaben des Friedhofsträgers. Eine Bepflanzung oder individuelle Gestaltung der einzelnen Grabstätte ist nicht zulässig. Grabschmuck darf nicht abgelegt werden. Die Wesensart dieser Bestattungsform lässt Umbettungen nicht zu.

(5) In Urnenstelen dürfen nur dauerhaft beständige Aschekapseln und Überurnen verwendet werden. Die Ablage von Grabschmuck ist im Bereich von Urnenstelen nicht zulässig.

(6) Grabfeld 19 des Hauptfriedhofs ist für Verstorbene, die nach muslimischem Ritus bestattet werden sollen, vorbehalten. Die Entscheidung über die Zulassung von Tuchbestattungen liegt im Ermessen der Ordnungsbehörde, die durch geeignete Auflagen sicherstellt, dass Gesundheitsgefahren für an der Bestattung beteiligte Personen ausgeschlossen werden. Die Grabstätten können nach den Traditionen der Religionsgemeinschaften gestaltet werden, insoweit können von der Friedhofsverwaltung Ausnahmen zu den allgemeinen Gestaltungsvorgaben zugelassen werden, sofern sie nicht gesetzlichen Vorgaben widersprechen.

....

Landau in der Pfalz, 30.6.2010
Die Stadtverwaltung:

gez. Hans-Dieter Schlimmer

Hans-Dieter Schlimmer
Oberbürgermeister

<p>*) geändert durch Urteil des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz vom 18.08.2011 im Normenkontrollverfahren, Az.: 7 C 11295/10.OVG, rechtskräftig seit 2.10.2011.</p> <p>***) geändert durch Satzung vom 29.8.2012 gemäß Stadtratsbeschluss vom 28.8.2012 in Kraft seit 4.9.2012</p> <p>*****) geändert durch Satzung vom 26.6.2013 gemäß Stadtratsbeschluss vom 25.6.2013 in Kraft seit 1.7.2013</p> <p>******) geändert durch Satzung vom 17.12.2015 gemäß Stadtratsbeschluss vom 15.12.2015 in Kraft seit 01.01.2016</p> <p>******) geändert durch Satzung vom 17.12.2018 gemäß Stadtratsbeschluss vom 11.12.2018 in Kraft seit 01.01.2019</p>	<p>*) geändert durch Urteil des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz vom 18.08.2011 im Normenkontrollverfahren, Az.: 7 C 11295/10.OVG, rechtskräftig seit 2.10.2011.</p> <p>***) geändert durch Satzung vom 29.8.2012 gemäß Stadtratsbeschluss vom 28.8.2012 in Kraft seit 4.9.2012</p> <p>*****) geändert durch Satzung vom 26.6.2013 gemäß Stadtratsbeschluss vom 25.6.2013 in Kraft seit 1.7.2013</p> <p>******) geändert durch Satzung vom 17.12.2015 gemäß Stadtratsbeschluss vom 15.12.2015 in Kraft seit 01.01.2016</p> <p>******) geändert durch Satzung vom 17.12.2018 gemäß Stadtratsbeschluss vom 11.12.2018 in Kraft seit 01.01.2019</p> <p>******) geändert durch Satzung vom _____ gemäß Stadtratsbeschluss vom _____ in Kraft seit _____</p>	
---	--	--